

Baum- und Gehölzschutzsatzung der Stadt Ketzin/Havel

Aufgrund §3 Abs. 1 und §28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) sowie § 8 Absatz 2 und § 30 Absatz 3 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]) in Verbindung mit § 29 Absatz 1 und 2 und § 67 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert wurde sowie §2b Umsatzsteuergesetz (UStG) vom November 1979, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2021 geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 21. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Schutzzweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Schutzgegenstand
- § 4 Verbotene Handlungen
- § 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 6 Ausnahmen (Befreiung)
- § 7 Genehmigungsverfahren
- § 8 Ersatzpflanzung/Ausgleichzahlung
- § 9 Folgenbeseitigung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträuchern und Ufervegetation im Geltungsbereich der Satzung, zur Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) sowie den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume, Hecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm.

2. Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über den Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

3. Hecken und Sträucher von mindestens 200 cm Höhe.
4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang als in §3 Abs.2 Nr.1 bis 3 der Satzung angegeben, sowie Hecken und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn sie als Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzsatzung in der jeweils geltenden Fassung, als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

- a) Obstbäume, außer auf Streuobstwiesen, die als Kompensationsmaßnahme angelegt wurden und Nussbäume
- b) Wald im Sinne § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg
- c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen und Bäume in Kleingärten, ausgenommen Wege und Flächen für den Allgemeinbedarf im Sinne § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz
- d) Nadelgehölze, ausgenommen Eibe und Ginkgo
- e) Bäume, die in einem Abstand von bis zu 10,00 m an vorhandenen, bereits genutzten Gebäuden auf privaten Wohngrundstücken stehen
- f) abgestorbene Bäume.

(4) Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach §§ 17, 18 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes des Naturschutzgesetzes (BbgNatSchAG).

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:

1. Die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton)
2. Das Kappen der Baumkrone und das Entfernen einzelner Äste, deren Einzelumfang 20 cm, gemessen am Astansatz, übersteigt.
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen und Lagern von Baumaterialien im Kronentraufenbereich.

(2) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und

Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. die Behandlung von Wunden,
3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks,
5. der Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der Verjüngung in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eines Jahres
6. das regelmäßige Einkürzen von Kopfweiden und Kopflinden.

- (3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert.

Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Ketzin/Havel unverzüglich anzuzeigen. Der beseitigte Baum oder das Gehölz sind mindestens 10 Tage nach Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu behandeln.
- (2) Die Stadt Ketzin/Havel hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendigen Maßnahmen selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist.

§ 6

Ausnahmen (Befreiung)

Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen / Befreiungen von den Verboten des § 4 dieser Satzung zulassen, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere mit dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist,
- b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil akute Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- c) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- d) geschützte Landschaftsbestandteile im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Konkurrenzbäume),
- e) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- f) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

§ 7

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Ausnahme und die Befreiung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Ketzin/Havel. Dies gilt auch im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens.
- (2) Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung der Schutzziele dieser Baumschutzsatzung zu erteilen.
- (3) Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich unter Darlegung der Gründe bei der Stadt Ketzin/Havel einzureichen. Das dafür vorliegende Formblatt (Anlage 1 zur Satzung) ist zu verwenden. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume und anerkannte Ersatzpflanzungen nach Standort, Baumart, Höhe und Stammumfang bzw. flächiger Ausdehnung sowie die geplanten baulichen Anlagen ersichtlich sind.

Die zur Fällung vorgesehenen Bäume, Hecken und Sträucher sind eindeutig zu kennzeichnen. Die Stadt Ketzin/Havel kann die Beibringung eines Gutachtens für den zu beseitigenden Baum bzw. geschützten Landschaftsbestandteil verlangen.

- (4) Die Entscheidung über den Antrag ist schriftlich zu erteilen und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen und kann jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn der Antrag auf Fristverlängerung vor Fristablauf bei der Stadt Ketzin/Havel eingegangen ist.
- (5) Die Bearbeitung des Antrages ist gemäß § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel gebührenpflichtig.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer genehmigten Ausnahme nach § 6 dieser Satzung ist eine Ersatzpflanzung anzuordnen, die langfristig den Ausgleich des Eingriffs ermöglicht.
Sind die gepflanzten Bäume und Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (2) Die Behörde entscheidet über die Höhe der Ersatzpflanzung nach pflichtgemäßem Ermessen und einzelfallbezogen unter Berücksichtigung von Zustand und Stammumfang oder Ausmaß des beseitigten Schutzgegenstandes.
- (3) Für jeden gefälltten Baum ist
 - a) eine Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1:1 und
 - b) bei Bäumen mit einem Stammumfang über 100 cm mindestens im Verhältnis 1:2 gemäß dieser Satzung zu leisten.
 - c) Es können auch standortgerechte Bäume in geringerer Anzahl, jedoch mit größerem Umfang (Laubbäume) gepflanzt werden.
 - d) Es können auch Obstbäume, im Wert des zu pflanzenden Baumes, als Ersatz eines gefälltten geschützten Landschaftsbestandteiles oder als Kompensation gepflanzt werden.
 - e) Es können statt eines Ersatzbaums auch Gehölze im Wert des zu pflanzenden Baumes gepflanzt werden.
- (4) Die Ersatzpflanzung gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird in nachfolgender Ausgangsqualität / Mindestqualität vorgeschrieben:
 - Pflanzqualität: 3x verpflanzt, mit 14-16 cm Stammumfang.

- Ersatzpflanzungen für Hecken und andere Gehölze werden nach der Fläche in m² berechnet, die die zu entfernende Hecke oder Gehölze beschattet haben.

- (5) Sind auf Grund der örtlichen Gegebenheiten Ersatzpflanzungen nur unter erheblicher Nutzungseinschränkung möglich, kann der Antragsteller zwischen einer Ersatzpflanzung im öffentlichen Bereich, in Absprache der Stadt Ketzin/Havel, oder einer Ausgleichszahlung wählen, die im Bescheid festzusetzen ist.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den jeweils aktuellen Kosten für Erwerb, Pflanzung und eine dreijährige Pflege einer entsprechenden Ersatzpflanzung im Geltungsbereich nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Planung, die Pflanzung von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen zu verwenden.

Die Ausgleichszahlung ist ab dem 1. Januar 2023 umsatzsteuerpflichtig.

- (6) Die Durchführung der Ersatzpflanzung gemäß Abs.1 wird spätestens nach 2 Jahre, die Ersatzzahlung gemäß § 8, Abs. 5 spätestens nach 6 Monate nach Erhalt der Ausnahmegenehmigung fällig.
- (7) Anpflanzungen können im Einzelfall als Ersatzpflanzung angerechnet werden, auch wenn die Neupflanzungen vor dem Eingriff in den geschützten Landschaftsbestandteil durchgeführt wurden.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder ein Dritter entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 dieser Satzung oder einer Befreiung nach § 29 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, geschädigt, im Aufbau wesentlich verändert oder zerstört, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist.
- (2) Ist das nicht möglich, ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zu einer Ausgleichszahlung nach § 8 dieser Satzung verpflichtet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 BbgNatschAG i. V. m. § 69 des BNatschG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) entgegen den Verboten von § 4 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert (1/3 Habitus des Baumes) ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - 2) der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt und /oder den Baum/ Gehölz nicht mindestens 10 Tage zur Kontrolle bereitgehalten hat,
 - 3) erteilte Auflagen zur Erhaltung oder zum Schutz von Bäumen und anerkannte Ersatzpflanzungen oder zur Durchführung von Ersatzpflanzungen nicht erfüllt.
- (2) Wer ordnungswidrig gemäß § 10 Abs. 1 dieser Satzung handelt, dessen Handlung kann gemäß § 40 BbgNatSchAG über ein Bußgeldverfahren mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (3) Das Bußgeld ist nach Umfang und Größe der Beeinträchtigung der nach § 3 dieser Satzung geschützten Landschaftsbestandteile gestaffelt, soweit sie die in § 4 dieser Satzung aufgeführten Handlungen betreffen.

Die Höhe des Bußgeldes bemisst sich nach dem Umfang der Schädigung und die Kosten des Gutachters, der im Rahmen des Verfahrens beauftragt wird.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Ketzin/Havel vom 3. September 2018 außer Kraft.

Ketzin/Havel, 21. November 2022


Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Baum- und Gehölzschutz der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow vom 21. November 2022, ausgefertigt am, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.